



## Außenhandel – Quarterly

### Inhalt:

<b>International</b>	1
<b>Haager Übereinkommen über Gerichtsstandsvereinbarungen – Unterzeichnung durch China</b>	1
<b>UN-Kaufrechtsübereinkommen – Einbeziehung von AGB</b>	1
<b>UN-Kaufrechtsübereinkommen – Costa Rica</b>	2
<b>Befreiung ausländischer Urkunden von der Legalisation – Guatemala</b>	2
<b>ICC – Neue Standorte des Schiedsgerichtshofes</b>	2
<b>World ATA Carnet Council – Katar</b>	2
<b>Europäische Union</b>	2
<b>EuGH – Selektive Vertriebssysteme bei Luxuswaren</b>	2
<b>EuGH – Erleichterung der grenzüberschreitenden Sitzverlegung</b>	3
<b>EuGH – Nachreichen von Handelsrechnungen möglich</b>	3
<b>Länderinformationen</b>	3
<b>Belgien – Gründung des Brussels International Business Court</b>	3
<b>Belgien – Einführung eines besitzlosen Pfandrechts</b>	4
<b>Deutschland – Neuausrichtung der DIS – Schiedsregeln</b>	4
<b>Frankreich – Vorvertragliche Informationspflichten 4</b>	
<b>Italien – Internationale Gerichtsstandsvereinbarung in AGB</b>	5
<b>Norwegen – (K)ein Ausgleichsanspruch des Vertriebshändlers?</b>	5
<b>Slowakei – Novelle des Handelsgesetzbuchs</b>	5
<b>Spanien – Ausgleichsanspruch des Handelsvertreters</b>	5
<b>Spanien – Kündigung von Vertriebshändlerverträgen</b>	5
<b>Ukraine – Weitreichende Änderungen der Gerichtsverfassung</b>	6

### International

#### Haager Übereinkommen über Gerichtsstandsvereinbarungen – Unterzeichnung durch China

Die Volksrepublik China hat am 12.09.2017 das Haager Übereinkommen über Gerichtsstandsvereinbarungen vom 30. Juni 2005 unterzeichnet. Das Inkrafttreten des Übereinkommens für die Volksrepublik bedarf noch der Ratifikation durch den Vorsitzenden des Nationalen Volkskongresses.

Das Haager Übereinkommen schafft erstmals überhaupt eine Vollstreckungsmöglichkeit für Entscheidungen ausländischer staatlicher Gerichte in China. Bisher ist durch das New Yorker Übereinkommen von 1958 lediglich die Vollstreckung von Schiedssprüchen gewährleistet.

Das Haager Übereinkommen ist für Mexiko, Singapur und die Europäische Union – die das Übereinkommen bereits ratifiziert haben – im Oktober 2015 in Kraft getreten und schafft ein einheitliches Regime für die Anerkennung von Gerichtsstandsvereinbarungen und die Anerkennung und Vollstreckung der auf Grundlage einer solchen Vereinbarung ergangenen gerichtlichen Entscheidungen.

Ebenfalls unterzeichnet haben das Übereinkommen die USA, Ukraine und Montenegro. Wie im Falle der Volksrepublik wird das Übereinkommen für diese Staaten jeweils nach Ratifikation in Kraft treten.

#### UN-Kaufrechtsübereinkommen – Einbeziehung von AGB

Das Kammergericht, welches in Berlin die Funktion eines Oberlandesgerichts erfüllt, hat mit Beschluss vom 08.09.2016 (Az. 2 Sch 3/16) abermals die Vorgaben des Bundesgerichtshofs zur Einbeziehung Allgemeiner Geschäftsbedingungen bei Verträgen bestätigt, die der Anwendung des UN-Kaufrechtsübereinkommens („*United Nations Convention on the International Sale of Goods*“, *CISG*) unterliegen. Neben dem Verweis auf die Allgemeinen Geschäftsbedingungen setzt deren Einbeziehung insbesondere voraus, dass diese der anderen Partei übersandt oder anderweitig kenntlich gemacht werden.



Ebenso beurteilt dies der österreichische Oberste Gerichtshof in seiner Entscheidung vom 29.06.2017 (Az. 8 Ob 104/16a). Der OGH hob zunächst hervor, dass allgemein anerkannt sei, dass AGB nur dann in den Vertrag einbezogen werden, wenn der Text dem anderen Teil übersandt oder anderweitig zugänglich gemacht wird. Dem Verwender der AGB sei es unschwer möglich, die – für ihn regelmäßig vorteilhaften – Bedingungen seinem Angebot beizufügen. Sodann stellt der OGH heraus, dass wenn ein Vertragsteil mit dem anderen nur unter Bedingungen einen Vertrag schließen möchte, die in erheblichen Teilen vom dispositiven Recht abweichen, es auch diesem obliegt, die Bedingungen konkret und in einer Weise zu nennen, die dem anderen Teil eine unmittelbare Kenntnisnahme ermöglicht. Eine Nachfragepflicht sei dem künftigen Vertragspartner gerade nicht zuzumuten, da dies dem Grundsatz des guten Glaubens im internationalen Handel widerspräche.

## UN-Kaufrechtsübereinkommen – Beitritt von Costa Rica und Kamerun

Costa Rica ist im Juli 2017 dem UN-Kaufrechts-Übereinkommen (United Nations Convention on the International Sale of Goods, „CISG“) beigetreten. Das Übereinkommen wird am 01.08.2018 in Kraft treten. Costa Rica ist damit der 87. Vertragsstaat des Übereinkommens. Ebenfalls dem CISG beigetreten ist Kamerun, wo das Abkommen am 01.11.2018 in Kraft treten wird. Neben fast allen europäischen Staaten mit Ausnahme Großbritanniens, Irlands, Maltas und Portugals sind unter anderem auch China, Russland und die USA Parteien des CISG, das ein einheitliches – ohne Rückgriff auf das Kollisionsrecht zu ermittelndes – Recht für grenzüberschreitende Kaufverträge bietet und sich als Staatsvertrag gegenüber zwingendem und späterem nationalem Recht durchsetzt. Sofern kein ausdrücklicher Abschluss des Übereinkommens erfolgt ist, unterfallen ab dem Tag des Inkrafttretens geschlossene Verträge zwischen Parteien aus einem bisherigen Vertragsstaat des Übereinkommens, beispielsweise Deutschland, und einem neuen Vertragsstaat, in diesem Fall Costa Rica oder Kamerun, dem Übereinkommen.

## Befreiung ausländischer Urkunden von der Legalisation – Guatemala

Das Haager Übereinkommen vom 05.10.1961 zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Legalisation ist am 18.09.2017 für Guatemala in Kraft getreten. Die sonst erforderliche Legalisation wird durch die „Haager Apostille“ ersetzt. Diese bestätigt die Echtheit einer öffentlichen Urkunde, die hierfür im Original vorgelegt werden muss. Sie wird von einer Behörde des Staates erteilt, durch den die Urkunde ausgestellt wurde. Eine Beteiligung der deutschen Auslandsvertretung wie bei der Legalisation entfällt.

Jeder Vertragsstaat des Haager Übereinkommens bestimmt selbst, welche Behörden in seinem Staat die „Haager Apostille“ erteilen.

## ICC – Neue Standorte des Schiedsgerichtshofes

Der ICC-Schiedsgerichtshof beabsichtigt eine stärkere Ausrichtung in Richtung Amerika, China und dem Nahen Osten, um so der wachsenden Bedeutung dieser Märkte gerecht zu werden. Bereits im Mai 2017 wurde daher eine Repräsentanz in São Paulo eröffnet. Nunmehr soll eine eigenes Case Management Team in Singapur etabliert und im Januar 2018 eine neue Repräsentanz in Abu Dhabi eröffnet werden. Neben dem Sekretariat des ICC-Schiedsgerichtshofes ist der ICC-Schiedsgerichtshof dann künftig mit sechs auswärtigen Niederlassungen, darunter neben den zuvor genannten Hong Kong, Shanghai und New York, vertreten.

## World ATA Carnet Council – Katar

Die Handelskammer Katars hat den offiziellen Beitritt zum World ATA Carnet Council (WATAC) angekündigt. Geplant ist der Beitritt für Dezember 2017, wobei das genaue Beitrittsdatum sowie mögliche Verwendungszwecke noch nicht mitgeteilt wurden. Das Carnet ATA ist ein Zollpassierscheinheft, mit dem Unternehmen Waren bspw. für die Ausstellung auf Messen vorübergehend ausführen und anschließend wiedereinführen können. Bei der Einfuhr im Zielland müssen keine Zollabgaben oder Sicherheiten hinterlegt werden, da die Befreiung von Zöllen und anderen Abgaben durch eine internationale Kette von Bürgen gewährleistet wird. Im Falle Katars übernimmt die Handelskammer von Katar die Funktion des bürgenden Verbands.

## Europäische Union

### EuGH – Selektive Vertriebssysteme bei Luxuswaren

In einer wegweisenden Entscheidung hat der EuGH am 06.12.2017 (Rechtssache C-230/16) Anbietern von Luxuswaren gestattet, die von ihnen geschlossenen Handelsvertreter- und Vertriebshändlerverträge um eine Klausel zu ergänzen, die den Online-Vertrieb dieser Waren über Drittplattformen wie Amazon Marketplace oder Ebay verbietet, wenn dieses primär der Sicherstellung des Luxusimages der Waren dient und die Auswahl der Wiederverkäufer anhand objektiver und



einheitlich angewandter Gesichtspunkte erfolgt. Eine Zusammenfassung und erste Einschätzung des Urteils finden Sie im **JusLetter** von RA Dr. Ulf Marr.

## EuGH – Erleichterung der grenzüberschreitenden Sitzverlegung

Der EuGH hat mit Urteil vom 25.10.2017 in der Rechtssache C-106/16 entschieden, dass eine Gesellschaft durch die Niederlassungsfreiheit geschützt ist, wenn sie ihren satzungsmäßigen, nicht aber ihren tatsächlichen Sitz in einen anderen Mitgliedsstaat verlegt. Der Mitgliedsstaat des tatsächlichen Sitzes kann die Gesellschaft daher nicht zur Liquidation verpflichten.

In dem nunmehr durch den EuGH entschiedenen Fall hatte eine polnische Gesellschaft beschlossen, ihren Satzungssitz nach Luxemburg zu verlegen. Dieser Beschluss enthielt keinen Hinweis darauf, dass der Verwaltungssitz oder der Ort der tatsächlichen Ausübung der wirtschaftlichen Tätigkeit ebenfalls nach Luxemburg verlegt worden wäre. Auf der Grundlage dieses Beschlusses wurde die Eröffnung des Liquidationsverfahrens ins polnische Handelsregister eingetragen und der Liquidator bestellt. Sodann wurde der satzungsmäßige Sitz nach Luxemburg verlegt, die Firma der Gesellschaft geändert und die Löschung aus dem polnischen Handelsregister beantragt. Der Löschantrag wurde abgelehnt und das polnische Register verlangte die Durchführung eines Liquidationsverfahrens. Die polnische Gesellschaft klagte schließlich gegen den Ablehnungsbeschluss des Handelsregisters.

Der EuGH stellt in seiner Entscheidung zunächst klar, dass die Niederlassungsfreiheit u. a. den Anspruch auf Umwandlung einer nach dem Recht eines Mitgliedstaats gegründeten Gesellschaft, die ihren satzungsmäßigen Sitz, ihre Hauptverwaltung oder ihre Hauptniederlassung innerhalb der Europäischen Union hat, in eine dem Recht eines anderen Mitgliedstaats unterliegende Gesellschaft umfasst. Die polnische Regelung sei, da sie die Liquidation der Gesellschaft verlangt, geeignet, die grenzüberschreitende Umwandlung einer Gesellschaft zu erschweren oder gar zu verhindern. Folglich stellt diese Regelung eine Beschränkung der Niederlassungsfreiheit dar, die nicht durch zwingende Gründe des Allgemeininteresses wie etwa den Schutz der Gläubiger, der Minderheitsgesellschafter oder der Arbeitnehmer, gerechtfertigt ist.

Eine nach dem Recht eines Mitgliedsstaates gegründete Gesellschaft erhält damit durch die Niederlassungsfreiheit einen Anspruch auf Umwandlung in eine Gesellschaft eines anderen mitgliedstaatlichen Rechts, soweit sie die nach dem Recht dieses Mitgliedsstaates für die Gründung einer Gesellschaft geltenden Voraussetzungen und insbesondere das Kriterium erfüllt, das in diesem Mitgliedsstaat für die Verbundenheit einer Gesellschaft mit seiner nationalen Rechtsordnung erforderlich ist.

## EuGH – Nachreichen von Handelsrechnungen möglich

Wir hatten bereits in unserem **letzten Quarterly** über das Vorlageverfahren des Finanzgerichts München beim EuGH (Rechtssache C-156/16) und den **JusLetter** von RA Torsten Kühl hierzu berichtet. Nunmehr hat der EuGH am 12.10.2017 entschieden, dass Handelsrechnungen auch noch nach der Zollanmeldung eingereicht werden können, um von einem firmenspezifischen Antidumpingzollsatz zu profitieren. Voraussetzung für das Nachreichen der Handelsrechnung ist, dass

- in der entsprechenden Antidumpingzollverordnung kein Zeitpunkt festgelegt ist wann die Handelsrechnung vorgelegt werden muss,
- die der Antidumpingzollverordnung unterfallenden Waren nachweislich von einem begünstigten Unternehmen hergestellt wurden und
- eine inhaltlich und formal richtig ausgestellte Handelsrechnung mit besonderer Erklärung (nachträglich) vorgelegt wird.

Der EuGH ist damit in seiner Entscheidung dem Schlussantrag des Generalanwalts gefolgt und der formalistischen Sichtweise der deutschen Hauptzollämter, wonach eine Handelsrechnung bei der Einfuhranmeldung vorliegen musste, entgegengetreten.

In allen Fällen, in denen innerhalb der **letzten drei Jahre** ein „für alle anderen Unternehmen“ geltender höherer Antidumpingzoll festgesetzt wurde, weil eine gültige und formell richtige Handelsrechnung mit besonderer Erklärung im Zeitpunkt der Einfuhranmeldung (noch) nicht vorlag, sollte ein **Antrag auf Erstattung** gestellt werden.

## Länderinformationen

### Belgien – Gründung des Brussels International Business Court

Mit Entscheidung des Ministerrats vom 27.10.2017 ist in Belgien die Gründung des „Brussels International Business Court“ (BIBC) beschlossen worden. Bei dem BIBC handelt es sich um ein hybrides staatliches Gericht, welches Elemente ordentlicher Gerichte und Schiedsgerichte zusammenführt. Parteien steht es frei, die Zuständigkeit des BIBC und das anwendbare Recht zu vereinbaren. Verhandlungen finden dann in englischer Sprache vor dem mit Berufs- und Laienrichtern (entweder Rechtsanwälte oder Professoren der Rechtswissenschaft) besetzten Gericht statt. Eine



Berufung ist ausgeschlossen. Die belgische Regierung erhofft sich von der Gründung des BIBC – auch in Hinblick auf den anstehenden Brexit – eine Stärkung Belgiens als Gerichtsstandort.

## Belgien – Einführung eines besitzlosen Pfandrechts

Am 01.01.2018 tritt in Belgien das neue Pfandgesetz in Kraft. Mit diesem neuen Gesetz wird u.a. ein besitzloses Pfandrecht an beweglichen Gegenständen, das in einem nationalen Register eingetragen wird, eingeführt. Durch das neue Gesetz soll die Vergabe von Krediten an Unternehmen, insbesondere in den Bereichen Handelsfinanzierung und Asset Based Lending, gefördert werden.

Bisher ist es zur Einräumung eines Pfandrechts nach belgischem Recht erforderlich, den Sicherungsgegenstand an den Gläubiger oder einen Dritten als Pfandhalter zu übergeben. Dies stößt jedoch in der Praxis häufig auf Probleme, da der Schuldner den Gegenstand oftmals im Rahmen seines täglichen Geschäftsbetriebes benötigt. Mit dem neuen Gesetz entfällt das Erfordernis der Übergabe des Sicherungsgegenstandes, denn für die Einräumung des besitzlosen Pfandrechts ist lediglich die Eintragung im nationalen Pfandregister erforderlich. Diese Eintragung hat eine Gültigkeit für zunächst zehn Jahre und kann bei Bedarf verlängert werden. Des Weiteren ist es möglich, an einem Gegenstand mehrere Pfandrechte mit verschiedenen Rangstellen einzuräumen, wobei derjenige Gläubiger Vorrang bei der Befriedigung genießt, der das älteste eingetragene Pfandrecht hat.

Unternehmen, die auf dem belgischen Markt aktiv sind, sollten in Anbetracht des neuen Pfandgesetzes ihre existierenden Verträge sowie Dokumentationen wie z.B. Allgemeine Geschäftsbedingungen und Muster-Pfandverträge überprüfen.

## Deutschland – Neuausrichtung der DIS-Schiedsregeln

2018 soll die neue Schiedsgerichtsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit (DIS) in Kraft treten. Die bisherige Schiedsordnung aus dem Jahr 1998 wurde bisher – abgesehen vom Erlass ergänzender Regelwerke – nicht überarbeitet. Die neue, bisher nur im Entwurf vorliegende Schiedsordnung enthält im Wesentlichen die folgenden Neuerungen:

- § 11 des Entwurfs der neuen Schiedsordnung gewährt den Parteien das Recht, die Anzahl der Schiedsrichter frei zu wählen. Die Parteien können damit eine Anzahl von mehr als der sonst üblichen drei Schiedsrichter und auch eine gerade Anzahl an

Schiedsrichtern wählen. Nach § 12 des Entwurfs dürfen sich die von den Parteien ernannten Schiedsrichter bei der Auswahl des Vorsitzenden abstimmen.

- Im Gegensatz zu vielen anderen Schiedsordnungen setzt der Entwurf der neuen Schiedsordnung der DIS die Zulässigkeit von Mehrparteienverfahren voraus. Die tatsächliche Durchführung eines Mehrparteienverfahrens erfordert jedoch, dass alle Parteien eine entsprechende Schiedsvereinbarung getroffen oder sich anders hierüber geeinigt haben. Die Einbeziehung zusätzlicher Parteien nach Erhebung der Schiedsklage ist nach § 11 nur solange zulässig, wie noch keine Schiedsrichter bestellt wurden. Nach § 8 des Entwurfs der neuen Schiedsordnung können bei Zustimmung aller Parteien mehrere Schiedsverfahren direkt durch die DIS zu einem einheitlichen Schiedsverfahren verbunden werden. Bei Widerspruch einer Partei, kann von einer der anderen Parteien gleichwohl die Verfahrensverbindung durch den Ernennungsausschuss der DIS beantragt werden. In einem solchen Fall erfolgt die Verfahrensverbindung durch die DIS nur, nachdem zuvor alle Parteien und Schiedsrichter angehört wurden und wenn der Ernennungsausschuss der Ansicht ist, dass sämtliche Parteien aller Schiedsverfahren die Verhandlung ihrer Ansprüche in nur einem Schiedsverfahren vereinbart haben.
- Die neue Schiedsordnung bietet sodann mit § 25 des Entwurfs erstmals die Möglichkeit der Gewähr einstweiligen Rechtsschutzes ohne vorherige Anhörung der gegnerischen Partei. Der Gegenseite ist erst in einem eventuell späteren Widerspruchsverfahren rechtliches Gehör zu gewähren. Die DIS hat damit im Wesentlichen die gesetzliche deutsche Regelung zu Arrest und einstweiliger Verfügung aus der ZPO übernommen.

## Frankreich – Vorvertragliche Informationspflichten

Das Berufungsgericht von Paris hat im Juli 2017 durch Urteil in der Sache „Tara Jarmon“ (Az. 15/044050) entschieden, dass die Parteien eines Vertriebshändlervertrages nach Art. L330-3 des französischen Handelsgesetzbuchs zur Einhaltung bestimmter vorvertraglicher Informationspflichten verpflichtet sind. So sind bei Lizenzierung eines Handelsnamens oder Warenzeichens der anderen Partei umfangreiche Informationen zu dem lizenzierenden Unternehmen (Stammkapital, Geschäftsführung, Jahresabschlüsse), dessen Geschäftsgebiet, dessen Kundenstamm sowie dessen finanziellen Zustand zur Verfügung zu stellen. Nach französischem Verständnis handelt es sich bei der Pflicht aus Art. L330-3 um eine sogenannte Eingriffsnorm, die von französischen Gerichten auch dann angewendet wird, wenn der Vertrag



kraft Gesetzes oder kraft Vereinbarung einem anderen als dem französischen Recht unterliegt. Ein Verstoß gegen die vorvertraglichen Informationspflichten ist nach Art. L330-2 mit einer Geldstrafe von EUR 1.500,00, im Falle eines wiederholten Verstoßes von EUR 3.000,00 beehrt.

## Italien – Internationale Gerichtsstandvereinbarung in AGB

Der italienische Kassationsgerichtshof („*Corte di Cassazione*“) hat mit Urteil vom 21.05.2015 (Az. C322/14) unter Berufung auf die Rechtsprechung des EuGH bestätigt, dass eine in AGB einer Partei enthaltene internationale Gerichtsstandvereinbarung gültig ist, wenn in einer E-Mail auf die AGB verwiesen wird und diese auf der Website des jeweiligen Vertragspartners abgerufen werden können. Dabei kommt es entscheidend darauf an, dass die AGB ausgedruckt und/oder dauerhaft gespeichert werden können.

## Norwegen – (K)ein Ausgleichsanspruch des Vertriebshändlers?

Im Gegensatz zum deutschen als auch zum spanischen Recht (s. nächste Spalte) findet nach einer Entscheidung des norwegischen Obersten Gerichtshofs aus dem Jahr 2014 („*Webasto*“, Az. HR-2014-00306-A) das Handelsvertreterrecht keine analoge Anwendung auf den Vertriebshändler. Ein Ausgleichsanspruch des Vertriebshändlers besteht nach Beendigung des Vertriebshändlervertrags grundsätzlich nicht. Den Parteien eines solchen Vertrags steht es jedoch frei, einen Ausgleichsanspruch vertraglich zu vereinbaren. Nach einer jüngeren Entscheidung eines norwegischen Berufungsgerichts (Az. LB-2015-156429) sind derartige Klauseln jedoch eng zu interpretieren und bedürfen einer sorgfältigen Formulierung.

## Slowakei – Novelle des Handelsgesetzbuchs

Zum 01.01.2018 tritt eine Novelle des slowakischen Handelsgesetzbuchs in Kraft, die insbesondere Neuerungen im Gesellschaftsrecht mit sich bringt.

Eine der bedeutendsten Änderungen betrifft die Haftung der eine Gesellschaft kontrollierenden Personen, beispielsweise der Partner oder Gesellschafter, die nunmehr im Falle der Insolvenz der Gesellschaft den Gesellschaftsgläubigern für den entstandenen Schaden haften, sofern sie zu der Insolvenz beigetragen haben. Eine Entlastung kann nur erfolgen, sofern die

kontrollierende Person nachweisen kann, dass sie auf gut informierter Grundlage und im guten Glauben an das Wohl der Gesellschaft gehandelt hat.

Darüber hinaus wird durch die Novelle eine Grundlage für die Haftung des faktischen Geschäftsführers („*shadow director*“) geschaffen, der ohne zum Geschäftsführer bestellt zu sein die Aufgaben eines solchen wahrnimmt. Der faktische Geschäftsführer haftet nunmehr sowohl gegenüber der Gesellschaft als auch gegenüber deren Gläubigern, sofern er nicht professionelle Sorgfalt walten lässt

## Spanien – Ausgleichsanspruch des Handelsvertreters

Nach spanischem Recht schuldet der Unternehmer dem Handelsvertreter auch dann einen Ausgleichsanspruch, wenn der Handelsvertreter den Vertrag kündigt. Für das Bestehen des Ausgleichsanspruchs in einem solchen Fall kommt es nach einer Entscheidung des Provinzgerichts von Zaragoza (414/2017 Rec. 165/17) darauf an, dass der Unternehmer dem Handelsvertreter neue Vertragsbedingungen auferlegt, die zu einer Veränderung des Kundenstamms und der Provision des Handelsvertreters führen.

## Spanien – Kündigung von Vertriebshändlerverträgen

Nach einer Entscheidung des spanischen Obersten Gerichtshofs vom 19.05.2017 (Nr. 317/2017, Az. 3085/2014) sind die den Ausgleichsanspruch und die Kündigungsfrist betreffenden Regeln des spanischen Handelsvertretergesetzes analog auf Vertriebshändlerverträge anwendbar.

Sofern der Unternehmer auch nach Beendigung des Vertriebshändlervertrags Vorteile aus der Geschäftsbeziehung hat, beispielsweise durch einen fortgesetzt treuen Kundenstamm, schuldet er dem Vertriebshändler einen Ausgleichsanspruch. Bei der Bemessung des Anspruchs ist auf die Netto-Marge nach Abzug der dem Vertriebshändler entstandenen Kosten abzustellen.

Die Kündigungsfrist für Handelsvertreter- und damit auch für Vertriebshändlerverträge beträgt nach Ablauf von sechs Jahren sechs Monate. Kündigt der Unternehmer der Vertriebshändlervertrag ohne Einhaltung dieser Frist ist er dem Vertriebshändler gegenüber schadenersatzpflichtig.



## Ukraine – Weitreichende Änderungen der Gerichtsverfassung

Am 03.10.2017 hat das ukrainische Parlament weitreichende Änderungen der ukrainischen Gerichtsverfassung beschlossen, die Änderungen der Zivil-, Handels- und Verwaltungsprozessordnung zur Folge haben. Den Kern der Änderungen bildet die Schaffung eines neuen Obersten Gerichtshofs, in dem das vormalige Oberste Gericht, das Oberste Handelsgericht, das Oberste Verwaltungsgericht und das Besondere Höhere Gericht für Zivil- und Strafsachen aufgehen. Neben weiteren Änderungen und der Einführung einer elektronischen Akte können Zustellungen an Personen, deren Aufenthalt unbekannt ist, nunmehr durch Veröffentlichung auf der Webseite der ukrainischen Justizbehörde erfolgen.

### **Hinweis**

*Unser Quarterly beruht auf einer sorgfältigen Recherche der Rechtslage. Deren allgemeine Darstellung kann die Besonderheiten des jeweiligen Einzelfalles jedoch nicht berücksichtigen. Der Quarterly dient nur der Information und ist keine vertragliche Beratungsleistung. Er kann deshalb eine individuelle Rechtsberatung nicht ersetzen.*

**Diesen Quarterly und weitere Informationen finden Sie auf unserer Website [www.ahlers-vogel.de](http://www.ahlers-vogel.de).**

*Wenn Sie zu den vorstehenden Schlagzeilen dieses Quarterlies Fragen haben oder vertiefende Auskünfte wünschen, stehen wir Ihnen mit unserem Team Aussenhandel wie folgt zur Verfügung:*

### **Kontakt**

Ahlers & Vogel \_ Hamburg  
Schaarsteinwegsbrücke 2 \_ 20459 Hamburg  
Telefon +49 (40) 37 85 88 - 0  
Telefax +49 (40) 37 85 88 - 88  
E-Mail [hamburg@ahlers-vogel.de](mailto:hamburg@ahlers-vogel.de)

RA Prof. Dr. Burghard Piltz  
RA Philipp Landers  
RA Dr. Ulf Marr

Ahlers & Vogel \_ Leer  
Königstraße 32 \_ 26789 Leer (Ostfriesland)  
Telefon +49 (491) 45 45 229-0  
Telefax +49 (491) 45 45 229-99  
E-Mail [leer@ahlers-vogel.de](mailto:leer@ahlers-vogel.de)

RA Dr. Tobias Eckardt  
RAin Hendrikje Herrmann

Ahlers & Vogel \_ Bremen  
Contrescarpe 21 \_ 28203 Bremen  
Telefon +49 (421) 33 34-0  
Telefax +49 (421) 33 34-111  
E-Mail [bremen@ahlers-vogel.de](mailto:bremen@ahlers-vogel.de)

RA Burkhard Klüver  
RA Dr. Stefan Hoelt  
RA Dr. Carsten Heuel  
RA Dr. Jochen Böning  
RA Prof. Dr. Christoph Graf von Bernstorff  
RA Torsten Kühl

Ahlers & Vogel \_ Rostock  
Gerhart-Hauptmann-Str. 24 \_ 18055 Rostock  
Telefon +49 (381) 491 39-0  
Telefax +49 (381) 491 39-99  
E-Mail [rostock@ahlers-vogel.de](mailto:rostock@ahlers-vogel.de)